

Gebührenordnung

der Volkshochschule Nienburg, Träger: Landkreis Nienburg/Weser
Aufgrund der §§ 111 und 10 des NKomVG in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieder-sächsischen Kommunalabgabengesetzes sowie des § 8 der Satzung der Volkshochschule Nienburg - Träger Landkreis Nienburg/Weser - hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser auf seiner Sitzung am 26.06.2020 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen. Die Zahlungsverpflichtung entsteht bei der Anmeldung. Die Gebühren sind fällig mit Beginn der Veranstaltung, bei Abendschulen monatlich, jeweils am 1. des Monats.

Wer fehlt oder vorzeitig ausscheidet, hat keinen Ersatzanspruch.

§ 2 Höhe der Teilnehmergebühren

- (1) Die Gebühren betragen
1. für Kurse, die grundsätzlich allen Interessierten offen stehen
je Unterrichtsstunde und je Teilnehmenden 3,00 €
(Veranstaltungen ab 4 UStd. außer Exkursionen)
 2. Kurse in Zusammenarbeit mit Universitäten 5,00 €
 3. für Angebote, die für geschlossene Teilnehmergruppen durchgeführt werden
je Unterrichtsstunde für die gesamte Gruppe zwischen 32 € und 120 €
Die Gebühr kann auch anteilig pro Teilnehmer ausgewiesen werden.
 4. für Einzelveranstaltungen (Vorträge, Diskussionen) und Exkursionen zwischen 5 und 20 €
 5. für Kurse zur Vorbereitung auf den Schulabschluss:
Bei Kursen unter 20 Ustd. je Woche monatlich 45 €
Bei Kursen mit 20 bis 25 Ustd. je Woche monatlich 65 €
Bei Kursen über 25 Ustd. je Woche monatlich 80 €
Prüfungsvorbereitung einmalig bei Anmeldung zur Prüfung 45 €/ 65 €/ 80 €
 6. Aufschläge
für Unterrichtsmaterialien für den längerfristigen Gebrauch
je Unterrichtsstunde und je Teilnehmenden bis zu 2,50 €
für Veranstaltungen mit besonderem Aufwand
je Unterrichtsstunde und je Teilnehmenden bis zu 2,50 €
 7. Bei Veranstaltungen in denen aus pädagogischen Gründen vorgesehen ist, dass die Teilnehmenden ein Kind im Alter zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 16. Lebensjahr mitbringen, ist für das Kind die halbe Kursgebühr zu entrichten. Diese Kinder sind keine Teilnehmenden im Sinne des NEBG und werden bei der Mindestteilnehmerzahl lt. § 4 nicht berücksichtigt.
- (2) Sind Doppeldozenten (zwei gleichzeitig Unterrichtende) erforderlich, verdoppelt sich die Gebühr pro Unterrichtsstunde.
- (3) Soweit ein Gebührenrahmen festgesetzt ist, konkretisiert die VHS-Leitung diesen entsprechend dem Aufwand der VHS für die Veranstaltungen.
- (4) Bei Veranstaltungen und Kursen, die in Kooperation mit anderen Trägern durchgeführt werden, kann die VHS-Leitung im Einzelfall bei Zuwendungen des Dritten reduzierte Gebühren, bei erhöhten Kosten erhöhte Gebühren festsetzen.
- (5) Die Gebühren für Studienreisen, -fahrten und Seminare mit Unterbringung werden kostendeckend festgesetzt.
- (6) Bei Veranstaltungen und Kursen, die im Rahmen der Projektarbeit von Dritter Seite bezuschusst werden, werden die Gebühren kostendeckend festgesetzt.

§ 3 Reduzierte Gebühren

- (1) Bei Seniorenkreisen wird eine Gebühr von 3,00 € je Veranstaltung erhoben. Bei Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, sowie Alphabetisierung beträgt die Gebühr je Unterrichtsstunde 1,95 €. Übergangsregelungen des BAMF bleiben davon unberührt.
- (2) Veranstaltungen der VHS können aus bildungspolitischen Gründen und zur Fortbildung der nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ganz oder teilweise gebührenfrei bleiben.
- (3) Für Inhaber der niedersächsischen Ehrenamtskarte und der Juleica wird der VHS-Anteil einer Gesamtgebühr um 50% ermäßigt.

§ 4 Mindestteilnehmerzahl

- (1) Bei Kursen, die allen Interessierten offen stehen, beträgt die Mindestteilnehmerzahl in den Arbeitsstellen 7 Personen, in Nienburg 10 Personen, bei lernintensiven Veranstaltungen und Veranstaltungen, deren Gebühren die direkten Kosten (Honorare und Fahrtkosten) decken, 7 Personen.
- (2) Bei Angeboten, die für geschlossene Teilnehmergruppen konzipiert werden, wird die Mindestteilnehmerzahl im Einzelfall von der VHS festgelegt.
- (3) Bei Projekten richtet sich die Mindestteilnehmerzahl nach dem Projektkonzept.

§ 5 Bescheinigungen

| Für die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben (ausgenommen sind Schulabschlusskurse und drittmittelfinanzierte Kurse).

§ 6 Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu tragen. Sie können im Einzelfall den Kursgebühren hinzugerechnet werden.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Teilnehmergebühren werden bis zum Ende eines Semesters von der VHS erstattet:
 1. in voller Höhe bei Absage einer Veranstaltung,
 2. anteilig, wenn eine Veranstaltung vorzeitig endet.
- (2) Über Erstattungen in Härtefällen entscheidet die VHS-Leitung.
- (3) Für Teilnehmende an Studienreisen und -fahrten können gesonderte Rücktrittsbedingungen festgelegt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Landkreis Nienburg/Weser

Der Landrat